See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.
Fährberg 1 - 18147 Rostock
www.ssv-rostock.de

Beitragsordnung des See- und Segelsportvereins der Hansestadt Rostock e.V.

Die Beitragsordnung des SSVR konkretisiert und ergänzt die Finanzordnung. Auf Grund der Finanzordnung des See- und Segelsportvereins der Hansestadt Rostock e.V. und lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung des SSVR vom 04.03.1995 sind **ab dem 01.01.2022** folgende Festlegungen gültig:

1. Gebührensätze

	Allg. Mitgliedschaft (Familienmitgliedschaft)	Kinder Jugendlich	Azubi Studenten
Mitgliedsbeitrag			
Jahresbeitrag	150 Euro	65 Euro	80 Euro
Beitrittsgebühr			
einmalig bei Aufnahme	800 Euro	0,- Euro	0,- Euro
Pflichtarbeitsstunden			
jährlich	15 Stunden	10 Stunden	15 Stunden
Verrechnungssatz für Pflichtarbeitsstunden	40,- Euro pro Pflichtarbeitsstunde (Kinder bis zum 16. Lebensjahr nach Ermessen)		

Erklärungen zu den einzelnen Beiträgen siehe 2.

2. Anmerkungen

2.1. Mitgliedschaftsgruppen

Allg. Mitgliedschaft: ab 18 Jahren und umfasst einen Ehe- oder Lebenspartner sowie die Kinder des Antragsstellers unter 18 Jahre

Kinder und Jugendliche: einzelne Mitgliedschaft bis zum alter von 18 Jahre

Azubi und Studenten: einzelne Mitgliedschaft ab 18 Jahren zzgl. Nachweis über eine Ausbildung bzw. Studiengang. Nachweis muss bei Aufnahme und jährlich zum Jahresanfang erbracht werden.

2.2. Beitragszahlung (§1 Finanzordnung vom 08.01.1994)

- Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- Für Mitglieder über 18 Jahren sowie Familienmitgliedschaften wird die jährliche Zahlungsweise mittels Einzugsermächtigung im Zeitraum vom 20.02.-01.03. des jeweiligen Jahres empfohlen. Bei anderer Zahlungsweise ist der Jahresbeitrag bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres vom Mitglied auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Eltern für die pünktliche Beitragszahlung verantwortlich.

2.3. Beitrittsgebühr (Beschluss der Jahreshauptversammlung des SSVR vom 04.03.1995.)

Die Zahlung der Beitrittsgebühr wird mit der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag des Mitglieds gegenüber diesem fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des SSVR.

2.4. Zahlungserleichterungen (§1 Finanzordnung)

- Die ermäßigten Beitragssätze (Kinder, Schüler, Lehrlinge, Studenten) werden nur nach vorherigem Einreichen entsprechender aussagefähiger Dokumente bzw. Kopien an den Vorstand gewährt.
- Als Antragstermin für das jeweils laufende Jahr gilt der letzte Freitag vor dem 20.02. des gleichen Jahres.
- Eine halbjährliche oder vierteljährliche Stundung der Beitragszahlung ist unter Angabe von Gründen und Kopie von Belegen bis Ablauf des Monats Januar für das laufende Jahr schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- Über Zahlungserleichterungen für Mitglieder wird ausschließlich nach schriftlichem Antrag des jeweiligen Mitglieds an den Vorstand des SSVR vom Vorstand entschieden. Zahlungserleichterungen werden grundsätzlich nur befristet und ursachengebunden gewährt. Bei Wegfallen der Ursache für die gewährte Zahlungserleichterung ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.

2.6. Regelungen zu den Pflichtarbeitsstunden (Beschluss der Mitgliedervers. vom 04.03.1995)

- Die Pflichtarbeitsstunden sind für das jeweilige Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. zu erbringen.
- Die geleisteten Pflichtarbeitsstunden werden in den Arbeitsnachweiskarten erfasst und durch den Vorstand gegengezeichnet.
- Die Arbeitsnachweiskarten müssen durch das Mitglied beim Vorstand bis zum 31.12. vorgelegt werden. Nicht erbrachte Arbeitsnachweiskarten werden als nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunden berechnet.
- Die Pflichtarbeitsstunden sind bei den vom Vorstand organisierten Arbeitseinsätzen oder mit dem Vorstand abgesprochene Aufgaben abzuleisten.
  - Für im abgelaufenen Kalenderjahr vom Mitglied nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden wird ein Stundensatz von 40,00 € pro Arbeitsstunde zugrunde gelegt und zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag des Folgejahres erhoben.
- Sachleistungen können, mit Zustimmung des Vorstandes, in geleistete Arbeitsstunden umgerechnet werden. Sie sind dann nicht als Spenden zu bewerten.
- Vorstandsmitglieder sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit.
- Vorstandsmitglieder halten ein Pflichtarbeitsstundenguthaben von 75 Stunden pro Legislaturperiode.
- Es ist möglich, geleistete Pflichtarbeitsstunden auf andere Personen zu übertragen.
- Überstunden sind auf Antrag an den Vorstand auf das Folgejahr übertragbar.

Der Vorstand des SSV Rostock, den 31.03.94

24.03.2019 – Verrechnungssatz für Pflichtarbeitsstunden aktualisiert und Punkt 2.6 erweitert
20.03.2022 – Gebührensätze geändert und Punkt 2.1 Mitgliedschaftsgruppen neu definiert
02.05.2024 – Verrechnungssatz für Pflichtarbeitsstunden angepasst auf 30€
27.01.2025 – Verrechnungssatz für Pflichtarbeitsstunden angepasst auf 40€
25.05.2025 – Aufnahmegebühr auf 800,- angehoben